

Helmut Karg

Sonntagsarbeit um 1900

Ein Beispiel aus Erkelenz

„Der erbitterte Streit um den Sonntag“ – „Streit um Sonntagsöffnung neu entfacht“ – „Der Streit geht weiter – Einzelhandel plant Kampagne für mehr verkaufsoffene Sonntage“ – dies sind drei exemplarisch ausgewählte Schlagzeilen von Zeitungsartikeln im Juni 2017¹. Die Frage, wie weit am Sonntag gearbeitet werden dürfe, ist nicht neu. Vor etwa 130 Jahren stellte sie sich anlässlich eines speziellen Falles in Erkelenz. Mit dem nachfolgend zitierten Schreiben des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln wurde der damalige Erkelenzer Pfarrer Joseph Noë aufgefordert, über diesen Fall zu berichten²:

Erzbisthum Köln

Köln, den 19. Juni 1897

J.-N. 521

Unter dem 19. Februar 1896 -J.- N. 521 – ist der Molkerei-Genossenschaft Erkelenz auf deren Antrag ein gewisses Maß an Sonntagsarbeit gestattet worden.

Wir ersuchen Euer Hochwürden, uns möglichst bald zu berichten:

- 1. in welchem Umfange diese Sonntagsarbeit vorgenommen wird,*
- 2. ob die an derselben Beteiligten der heil. Messe beiwohnen können und wirklich beiwohnen,*
- 3. ob und welche Unzuträglichkeiten sich in Folge des Sonntags-Betriebes der Molkerei-Genossenschaft herausgestellt haben.*

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kreuzwaldt

An

Herrn Pfarrer Noë

Hochwürden

In Erkelenz

Pfarrer Noë berichtete daraufhin Folgendes³:

Hochw. Erzb. Generalvikariat!

Erkelenz, den 23. Juni 1897

In Beantwortung der hohen Zuschrift vom 19. Mts. J.-N. 521 theile ich gehorsamst Nachfolgendes mit:

Die Sonntags-Arbeit der hiesigen Molkerei beginnt um 5 Uhr und ist spätestens um 9 Uhr beendigt. Durch 8 auswärtige Fahrer wird aus dem Kreise der umliegenden Ortschaften die Milch - täglich 6000 bis 7000 Liter - hierhin gebracht und nach der Entrahmung werden den an der Genossenschaft Betheiligten, deren Zahl circa 120 beträgt, zurückgebracht. Der Fuhrmann findet die Milch an allen Häusern der Lieferanten bereit gestellt und gibt sie nach seiner Rückkehr von Erkelenz in denselben Gefäßen ab. Die Fuhren nehmen ihren Weg so weit wie möglich nicht durch Erkelenz, sondern im Interesse der Sonntagsruhe um die Stadt herum. In der Molkerei findet außer der Entgegennahme und Rückgabe der inzwischen entrahmten Milch noch die Butterung der Sahne vom vorhergehenden Tage statt. Arbeiten, welche verschoben werden können wie Verpackung und Absendung der Producte sind ausgeschlossen. Würde die Entrahmung und Butterung an den Sonn- und Feiertagen unterbleiben, so wäre damit ein nicht unbedeutender Nachtheil für die Genossen verbunden. So müßte man z. B. mit der entrahmten Milch das gewohnte Futter namentlich für das Jung-Vieh entbehren und hätte dafür keinen entsprechenden Ersatz, ein Umstand, der leicht größeren Schaden mit sich bringen könnte, da ein Wechsel in der Fütterung bei diesen zarten Thieren als (zu erg. wohl: sehr nachtheilig) bezeichnet wird. Auch das Aufbewahren der Milch bis zum folgenden Tage brächte einen nicht unbedeutenden Nachtheil mit sich. So würde einem Lieferanten am zweiten Lieferungstage 140 Liter als unbrauchbar zurückgegeben. Im Ganzen müßten an den genannten Tagen 600 bis 700 Liter zurückgewiesen werden. Diesen Nachtheil betrachten die Genossen als verhältnismäßig klein, wenn es sich nur um die Aussetzung der Arbeit an den drei höchsten Feiertagen handelt; anders gestaltete sich die Sache, wenn an allen Sonn- und Feiertagen die Arbeit ruhen sollte. Auf einen Antrag der Betheiligten Protestanten auch am Karfreitag die Arbeit ruhen zu lassen, ist man katholischerseits nicht eingegangen.

Von Seiten der Genossenschaft wird Sorge getragen, daß die an der Arbeit Betheiligten der h. Messe beiwohnen können und darauf gehalten, daß es auch geschieht. Die einzelne Fuhre wird in der Regel von zwei Personen bedient. Einer geht frühzeitig hierhin und hört die h. Messe und übernimmt dann die Fuhre, damit die anderen ihrer religiösen Pflicht genügen können.

Als der Fall vorkam, daß ein Knecht die h. Messe versäumen wollte, wurde er von Seiten der Leitung dazu angehalten. Die Berufung auf jene Werktagskleidung und auf die Sorge für die Fuhre ließ man nicht gelten. Er mußte zur Kirche gehen, die Sorge für die Fuhre übernahm der Molkerei-Direktor höchstselbst und erklärte, der Knecht würde in Zukunft zur Theilnahme an der Arbeit nicht mehr zugelassen, wenn ein solcher Fall sich wiederholen sollte.

Mir ist aus eigener Erfahrung und auch auf dem Wege eingezogener Erkundigung nicht bekannt geworden, daß sich in Folge des Sonntags-Betriebes der Molkerei-Genossenschaft Unzuträglichkeiten herausgestellt hätten.

Euer Hoch Wohlgeb. geh. Diener N. Pfr.

Historische Entwicklung

Kaiser Konstantin der Große hat im Jahre 321 n. Chr. den „heiligen Sonntag“ zum Tag der Arbeitsruhe erklärt. Bis dahin war der „Herrentag“ (dies dominicus) kein Ruhetag gewesen. Die Christen im römischen Reich hielten an diesem Tag einen Gottesdienst außerhalb ihrer Arbeitszeit.

Das Edikt Konstantins lautet übersetzt:

Alle Richter, ebenso wie das Volk in den Städten, und die Ausübung aller Künste und Handwerke sollen am heiligen Sonntag ruhen. Dagegen dürfen diejenigen, die auf dem Lande wohnen, dem Ackerbau frei und ungehindert nachgehen, weil es sich oft so trifft, dass nicht gut an einem Tage das Getreide in die Furchen gesät oder die Weinstöcke in die Reihen gegraben werden können, damit nicht zugleich mit der Gelegenheit das Augenblicks der durch die himmlische Vorsicht verliehene Vorteil verloren geht. Gegeben V. non. Mart. Unter dem 2.Konsulat des Crispus und dem 2. des Constantius (d. h. am 7. März 321).⁴

Aus diesem Edikt auf die religiöse Überzeugung des Kaisers zu schließen, wäre vorschnell.⁵ Einmal gibt es in den Quellen keine Hinweise auf seine Motive. Zweitens muss man die einzelnen Gesetze und Edikte Konstantins nicht für sich betrachten, sondern im Zusammenhang mit seiner gesamten Reichspolitik. Seine übergeordneten Ziele waren, wie bei seinen Vorgängern, die Erhaltung der Einheit des Reiches und seine innere Festigung.

Religion und Kult galten als wichtige einheitsstiftende Elemente, um die sich jeder Kaiser besonders zu kümmern hatte. Daher hatte Konstantin nicht nur religiöse, sondern mit Sicherheit auch politische Gründe, einen allgemeinen Ruhetag im römischen Reich einzuführen. Aus einer weiteren Verordnung des Kaisers, die den Sonntag betrifft, geht das klarer hervor. Mit ihr wurde den Soldaten der Reichsarmee befohlen, an dem eingeführten Ruhetag sich auf einem Platz zu versammeln und gemeinsam öffentlich in festgelegter Form ein Gebet für das Wohl des Kaisers zu sprechen. Der Text des Gebetes⁶ war so abgefasst, dass alle Soldaten, die an einen höchsten Gott glaubten, wie z. B. auch die Anhänger des in der Armee weit verbreiteten Sonnenkultes, ihn akzeptieren konnten. Offensichtlich sollten die Soldaten ihre Loyalität gegenüber dem Kaiser bekunden.

Im Übrigen galt die Sonntagsruhe nicht für die gesamte Bevölkerung des Römischen Reiches. Sie galt für die Berufe, die in den Städten ausgeübt wurden, offenbar besonders auch für die Beamten des Staates, aber nicht für Arbeiten in der Landwirtschaft. Das bedeutete, dass ein großer Teil der Reichsbevölkerung von diesem Gesetz ausgenommen war; Schätzungen schwanken zwischen 30 Prozent und einer nicht genauer zu beziffernden Mehrheit. Dazu kommt, dass die Formulierung im Edikt eher irreführend und beschönigend ist. Sie erweckt den Eindruck, dass die in der Landwirtschaft Arbeitenden frei hätten entscheiden können, ob sie am Sonntag arbeiten wollten oder nicht. Tatsächlich dominierte in der Spätantike in weiten Teilen des Römischen Reiches der Großgrundbesitz. Die Eigentümer dieser Latifundien bearbeiten ihre Güter nicht selbst, sondern setzten Sklaven ein, zunehmend auch halbfreie Pächter, die Kolonen, die zu hohen Abgaben verpflichtet waren und für die Dauer des Pachtvertrages ihre Pachtstelle nicht aufgeben durften. Es lag somit in der Willkür des einzelnen Großgrundbesitzers, ob er den Beschäftigten auf seinem Besitz einen arbeitsfreien Tag gewährte. Bei der üblichen menschenunwürdigen Behandlung zumal der Feldsklaven, die oft wie Arbeitsvieh gehalten wurden, darf man sich da keine Illusionen machen.

Trotz dieser Einschränkungen bleibt bestehen, dass sich die konstantinische Regelung des arbeitsfreien Sonntags im Prinzip bis in die Gegenwart erhalten hat. Einmal ist die Einführung und Durchsetzung der Sonntagsruhe Sache der staatlichen Gesetzgebung geblieben. Zum andern hat es immer Ausnahmen gegeben, die allerdings bis in die Neuzeit fast ausschließlich die Landwirtschaft betrafen. Die katholische Kirche hat diese Ausnahmen hingenommen, aber

auf der Sonntagspflicht der Gläubigen bestanden, also der Verpflichtung, auch für die Landbevölkerung, am sonntäglichen Gottesdienst teilzunehmen.

Eine neue Entwicklung setzte um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein.

Die Industrialisierung der gesamten Arbeitswelt, einschließlich der Landwirtschaft, schuf gegenüber der bisherigen Agrargesellschaft eine neue Situation. Die fortschreitende Arbeitsteilung, die Entstehung neuer Berufe und Tätigkeiten, der Einsatz von Maschinen veränderten den Arbeitsrhythmus und die Arbeitsbedingungen. Dazu kamen überlange Arbeitszeiten von bis zu sechzehn Stunden am Tag. Hier sah sich schließlich der Staat, nachdem er Jahrzehnte lang auf den freien Markt gesetzt und sich um die Lebensumstände der Arbeiterschaft kaum gekümmert hatte, zu gesetzlichen Maßnahmen gezwungen, weniger aus religiösen als aus sozialpolitischen Gründen. Der Regierung des Deutschen Kaiserreiches ging es vor allem darum, der erstarkenden Sozialdemokratie und den Gewerkschaften durch einzelne konkrete Zugeständnisse Wind aus dem Segeln zu nehmen. Zu diesen Zugeständnissen gehörte auch der arbeitsfreie Sonntag.

Staatliche Gesetzgebung

Ein paar Jahre vor dem Schreiben des Generalvikariats war das „Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891“⁷ in Kraft getreten. Im Paragraph 5 wurde das Verbot von Sonntagsarbeit grundsätzlich festgeschrieben. Allerdings waren zahlreiche Ausnahmen vorgesehen, nicht nur für die Landwirtschaft. Die unteren Verwaltungsbehörden, d. h. die Kommunen, konnten, je nach den örtlichen Gegebenheiten, solche Ausnahmen gestatten, „wenn die Arbeiter am Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.“ In Erkelenz hat die örtliche Behörde ausdrücklich die Verarbeitung von Milch am Sonntag als Ausnahme gestattet.⁸

Da das Gesetz in jedem Fall den Gottesdienstbesuch am Sonntag garantierte, gab es für das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln keinen Grund, den Antrag des Betreibers der 1896 in Erkelenz gegründeten Molkereigenossenschaft auf Genehmigung einer begrenzten Arbeitszeit am Sonntag abzulehnen. Das Schreiben an den Erkelenzer Pfarrer diente daher auch nur der Nachfrage, ob die kirchlichen und gesetzlichen Bedingungen eingehalten würden. Denn der Betrieb einer zentralen Molkerei war etwas Neues insofern, als Arbeiten anfielen, die es auf den einzelnen Höfen nicht gegeben hatte, z. B. der Transport der Milch

oder die Arbeit mit Maschinen, für deren Betrieb auf einzelnen Höfen zudem noch der Anschluss an ein Stromnetz fehlte; den hatte in Erkelenz nur die Molkereigenossenschaft, die ab 1898 zunächst nur das Stadtgebiet von Erkelenz mit Strom belieferte.

Pfarrer Noë begründet in seinem Bericht die Notwendigkeit der sonntäglichen Arbeit in der Molkerei und legt im Einzelnen dar, dass und wie die kirchlichen und staatlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Arbeitszeit sei begrenzt; auf die sonntägliche Stille werde so weit wie möglich Rücksicht genommen; der Gottesdienstbesuch sei nicht nur möglich, sondern werde von der Betriebsleitung auch kontrolliert und durchgesetzt. Insgesamt gebe es keinerlei „Unzuträglichkeiten“.

Aus heutiger Sicht sind zwei Punkte bemerkenswert. Da die Sonntagsruhe von Staats wegen angeordnet war, wäre eine Genehmigung des Generalvikariats eigentlich gar nicht erforderlich gewesen. Dass die Betriebsleitung der Erkelenzer Molkerei trotzdem einen Antrag beim Generalvikariat stellte, sagt etwas über die Stellung der Kirche in der damaligen Zeit aus. Offenbar hielt es die Betriebsleitung der Molkerei für ratsam, sich der ausdrücklichen Billigung durch die Kirche zu versichern. Zweitens erscheint es heute befremdlich, dass die Betriebsleitung den Gottesdienstbesuch der Arbeiter kontrollierte und eventuell auch mit Androhung der Entlassung durchsetzte. Heute würde man das als unzulässigen Eingriff in das Privatleben der Mitarbeiter betrachten.

Heutige Situation

Im Unterschied zur Situation um 1900 geht es heute es nicht mehr um den gesetzlichen Anspruch auf den arbeitsfreien Sonntag, sondern um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage im Einzelhandel, in der Gastronomie und in der Freizeitindustrie.

Wenn die Kirchen, auch die evangelische, Sonntagsarbeit nie grundsätzlich abgelehnt haben, so war mit dieser Arbeit, mit den Worten Martin Luthers⁹, „anfallende Arbeit, die man nicht umgehen kann“, gemeint. Der Wandel von der Agrar- zur arbeitsteiligen Industriegesellschaft, der sich mit zunehmender Rasanz im 19. Jahrhundert vollzog, hat den Bereich der notwendigen Sonntagsarbeit enorm ausgeweitet. Andererseits wurde die wöchentliche Arbeitszeit im 20. Jahrhundert erheblich verkürzt, so dass heute wesentlich mehr freie Zeit zur Verfügung steht als vor einigen Jahrzehnten. Diese Zeit, d. h. das freie Wochenende, will

gefüllt werden, und dazu sind Dienstleistungen erwünscht, vom Betrieb der öffentlichen Verkehrsmittel bis zur Bedienung im Biergarten, auch das „Shoppen“ gehört inzwischen dazu. Von daher ergibt sich der Druck von Seiten der Geschäftsleute, aber auch der Kunden, die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage zu erhöhen. Allerdings steht diesem Wunsch noch das Grundgesetz entgegen, in dem der Sonntag als arbeitsfreier Tag festgelegt ist¹⁰, und gestützt auf die gesetzlichen Regelungen haben die Gewerkschaften, vor allem die Gewerkschaft „Verdi“, in einer ganzen Reihe von Prozessen diese Ausweitung der Sonntagsarbeit in den meisten Fällen verhindert.

¹ FAZ, 06.06.2017; FAZ 22.06.2017; Kirchenzeitung für das Bistum Aachen, 21.05.2017

² Pfarrarchiv Christkönig Erkelenz, Bestand St. Lambertus Erkelenz, Archiv-Nr. 035-01.05/103-2

³ Wie Nr. 2, Archiv-Nr. 035-01-05/106-3. – Es handelt sich bei dem im Archiv vorliegenden Dokument offensichtlich um den Entwurf des Schreibens mit Verbesserungen, Streichungen und Unregelmäßigkeiten.

⁴ Codex Justinianus, 3. Buch, 12, 3. (Text im Internet, Stichwort codex iustiniani; von da ist die Übersetzung übernommen.)

⁵ Zur Religionspolitik Konstantins des Großen vgl. Karen Piepenbrink, Kap. VIII-X (s. Lit.-verz.)

⁶ Wortlaut des Gebets bei Karen Piepenbrink, S. 109f. (s. Lit.-verz.)

⁷ http://wikisource.org/wiki/Gesetz_betreffend_Abänderung_der_Gewerbeordnung_vom_1_Juni_1891

⁸ Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 22. November 1907.

In: St. Johnen und H. Peters: Bürgerbuch der Stadtgemeinde Erkelenz. Erkelenz 1910

⁹ Martin Luthers Großer Katechismus. Das dritte Gebot – Du sollst den Feiertag heiligen. <http://www.stmichael-online.de/gk1a.htm>. Der Satz lautet vollständig: „Doch soll der Feiertag nicht so eng gefaßt werden, daß deshalb andere anfallende Arbeit, die man nicht umgehen kann, verboten wäre.“

¹⁰ Der Artikel ist aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919 übernommen und lautet: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung geschützt.“ Dazu Art. 25(1) der Landesverfassung von NRW von 1950 (bisher nicht geändert): „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“

Literatur

www.allianz-fuer-den-freien-sonntag.de

www.eurpeansundayalliance.eu

Josef Gaspers und Leo Sels (Hrsg.): Geschichte der Stadt Erkelenz. Erkelenz 1926. Zur Erkelenzer Molkerei S. 78

Karl Hörmann: Sonntag. In: Lexikon der christlichen Moral

<http://www.stjosef@/morallexikon/sonntag.htm>

Joachim Kraemer: Der Streit um die Sonntagsruhe gestern und heute. In: Forum historiae iuris.

<http://www.forhisiur.de/2000-08-kraemer>

Rene Pfeilschifter: Die Spätantike. Der eine Gott und die vielen Herrscher. München 2017 (Becksche Reihe Bd. 6156)

Karen Piepenbrink: Konstantin der Große und seine Zeit. Wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt, 2. Aufl. 2000

Hans Ulrich Wehler: Das Deutsche Kaiserreich: 1871 – 1914. 3. Aufl. Göttingen 1977 (Deutsche Geschichte; Bd. 9; Kleine Vandenhoeck-Reihe 1380). Zur Sozialpolitik des Kaiserreiches S. 135-139.

Wikipedia; Suchbegriffe „Molkerei“, „Sonntag“